

wirtschaft (Grundindustrie) und solche industrielle Betriebe zu verstaatlichen, bei denen die Gefahr bestanden hatte, daß sie als deutsches Vermögen von den Besatzungsmächten in Anspruch genommen werden könnten (vgl. die vom Bundeskanzler zu Beginn der Sitzung des Nationalrates vom 26. Juli 1946 verlesenen Notizen der russischen Besatzungsmacht [Protokoll, S. 696 f.], ferner die Ausführungen des Abgeordneten Margaretha über den Umfang der zu verstaatlichenden Betriebe, bei deren Auswahl darauf Rücksicht genommen wurde, daß die Entschädigungen nicht die Leistungsfähigkeit des österreichischen Staates übersteigen [Protokoll, S. 715]). Bei diesen Erwägungen handelt es sich durchaus um sachliche, den Vorwurf einer willkürlichen Auswahl ausschließende Motive des Gesetzgebers.

Aus diesen Erwägungen mußte der Verfassungsgerichtshof zu der Auffassung gelangen, daß verfassungsrechtliche Bedenken gegen das erste Verstaatlichungsgesetz nicht bestehen. Demgemäß mußte er den Antrag der anfechtenden Landesregierung abweisen.

## 3119

**Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950. Wiederingeltungsetzen einer seinerzeit außer Kraft getretenen Verordnung durch den Gesetzgeber. Das Wiederinkraftsetzen einer außer Wirksamkeit getretenen Vorschrift kommt ihrer Neuerlassung gleich.**

Erk. v. 10. Dezember 1956, G 29, V 16/56.

I. Im § 70 Abs. 2 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, werden die Worte „die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 22. März 1893, RGBl. Nr. 46, womit die Anwendung von Schnellwaagen beim Detailverkauf in festen Betriebsstätten sowie auf Märkten untersagt wird, auf Grund des § 44“ als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1957 in Kraft.

II. Ein besonderer Abspruch über die Aufhebung der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 22. März 1893, RGBl. Nr. 46, womit die Anwendung von Schnellwaagen beim Detailverkauf in festen Betriebsstätten sowie auf Märkten untersagt wird, entfällt.

### Entscheidungsgründe:

I. Im Zuge eines vom Verwaltungsgerichtshof beantragten Verfahrens zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnung vom 22. März 1893, RGBl. Nr. 46, hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß sich die vom Verwaltungsgerichtshof geäußerten Bedenken in gleicher Weise gegen die Verordnung wie gegen § 70 Abs. 2 MEG.

richten, auf den sich die Verordnung stützt. Er hat daher das Verfahren zur Überprüfung dieser Bestimmung auf ihre Verfassungsmäßigkeit unterbrochen.

Die Bedenken erwiesen sich als begründet. Der Verfassungsgerichtshof ist davon ausgegangen, daß die Verordnung RGBl. Nr. 46/1893 mit der Einführung des deutschen Maß- und Eichrechtes gemäß § 2 der Verordnung zur Einführung des Maß- und Eichrechtes in der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland vom 7. August 1939, GBl. f. Österreich Nr. 1084/1939, außer Kraft getreten ist. An diesem Rechtszustand hat sich bis zum Inkrafttreten des MEG. nichts geändert. Erst § 70 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmt unter anderem, daß die Verordnung auf Grund des § 44 dieses Bundesgesetzes in Geltung bleibt. Da die Verordnung, wie dargetan, im Zeitpunkt des Inkrafttretens des MEG. gar nicht in Geltung stand, kann diese merkwürdige Formulierung wohl nur den Sinn haben, daß der Gesetzgeber die Verordnung wieder in Geltung setzen und überdies die Verordnung, für die eine andere gesetzliche Grundlage nicht besteht, zu einer bestimmten Stelle des Gesetzes als einer im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B.-VG. ausreichenden gesetzlichen Grundlage in Verbindung bringen wollte. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Verordnung wirklich im § 44 des Gesetzes ihre gesetzliche Deckung findet. Welche Bedeutung man aber immer der merkwürdigen Formulierung des § 70 Abs. 2 MEG. geben mag, sie kann nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß die Verordnung nicht in Kraft stand, sondern vom Gesetzgeber erst mit § 70 Abs. 2 MEG. wieder in Geltung gesetzt wurde, u. zw. ohne Veränderung ihrer Eigenschaft als Verordnung, wie sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt.

Daraus folgt aber die Verfassungswidrigkeit der geprüften Gesetzesstelle. Der Gerichtshof hatte davon auszugehen, daß das Wiederinkraftsetzen einer außer Wirksamkeit getretenen Vorschrift ihrer Neuerlassung gleichkommt (Slg. Nr. 1882, 2320). Der Gesetzgeber hat somit eine Verordnung erlassen. Dazu war er jedoch nach Art. 18 B.-VG. nicht zuständig. Denn, wie der Verfassungsgerichtshof in dem Erk. Slg. Nr. 2320 dargetan hat, muß aus dem Zusammenhalt der Art. 18, 24, 50 bis 54 und 95 B.-VG. geschlossen werden, daß der Bundesgesetzgeber, über die Zuständigkeit zur Bundesgesetzgebung (Art. 24) hinausgehend, in die Verwaltung nur eingreifen kann, soweit dies in der Verfassung (z. B. Art. 50 bis 54) vorgesehen ist. Im besonderen ist die Erlassung von Verordnungen (Art. 18) den Verwaltungsbehörden vorbehalten.

War aber der Bund zur Erlassung von Verordnungen im Gesetzesweg nicht zuständig, dann erweist sich § 70 Abs. 2 des Gesetzes, soweit er die den Anlaß der Unterbrechung und Prüfung bildende Verordnung

wieder in Kraft gesetzt hat, als verfassungswidrig. Er war daher in diesem Umfang als verfassungswidrig aufzuheben.

Die Verpflichtung des Bundeskanzlers zur Kundmachung der Aufhebung gründet sich auf die im Spruch bezogene Gesetzesstelle.

II. Damit ist aber auch das Schicksal der überprüften Verordnung entschieden. Mit der Aufhebung der Gesetzesstelle, durch die sie neuerlich in Geltung gesetzt wurde, ist auch sie selbst mittelbar aufgehoben. Ein besonderer Abspruch über die Aufhebung der Verordnung hatte daher zu entfallen.

## 3120

**Verletzung der Freiheit der Vereinsbildung. Die Errichtung einer Personalkörperschaft (Wirtschaftstreuhänderkammer) schließt nicht aus, daß Zwecke, wie sie der Kammer gesetzt sind, auch durch einen nach dem Vereinsrecht zu beurteilenden Verein verfolgt werden.**

Erk. v. 10. Dezember 1956, B 99/56.

Durch den angefochtenen Bescheid des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, sind die Beschwerdeführer in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Vereinsfreiheit (Art. 12 des StGG. vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142) verletzt worden.

Der angefochtene Bescheid wird demnach als verfassungswidrig aufgehoben.

### Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Inneres — Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit untersagte mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 7. April 1956 die von Dr. Leo I., Dr. Edmund S. und Dr. Georg P. angezeigte Bildung des Vereines „Institut österreichischer Steuerberater“ gemäß § 6 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233. Die Untersagung wurde auf nachstehende Gründe gestützt:

1. Der Vereinszweck „Förderung der Interessen der österreichischen Steuerberater“ und „Ausrichtung der Mitglieder in der beruflichen Haltung“ widerspreche dem Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz (BGBl. Nr. 20/1948), weil die Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Aufgabe habe, die gemeinsamen Interessen der in ihr zusammengeschlossenen Wirtschaftstreuhänder und die Würde des Berufes zu wahren.

2. Der Verein setze sich nach seinen Statuten die Aufgabe, die Interessen der österreichischen Steuerberater zu fördern. Der Verein überschreite dadurch seinen Vereinszweck, weil er nur für seine Mitglieder, nicht aber auch für Nichtmitglieder tätig sein könne. Auch in dieser Hinsicht übe er die Aufgabe der gesetzlichen Interessenvertretung aus.

3. Der Name des Vereines „Institut österreichischer Steuerberater“ sei „irreführend“, weil es nach § 2 Abs. 1 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung (Bundesgesetz vom 22. Juni 1955, BGBl. Nr. 125)